

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz BJ  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 28. März 2013

Protokoll-Nr.: 369

**Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen des Obligationenrechts sowie des Revisionsaufsichtsrechts grundsätzlich unterstützen. Trotzdem erlauben wir uns, zu einzelnen Punkten einige kritische Bemerkungen anzubringen:

**1. Zentralisierung der Handelsregisterdatenbank**

Der Mehrwert einer schweizweit einheitlichen Lösung, die sowohl die Datenbank als auch die Bearbeitung der Daten auf kantonaler Ebene umfasst, ist offensichtlich und daher unbedingt zu realisieren. Anzustreben ist aus unserer Sicht ein System wie es heute beispielsweise Infostar darstellt. Die Schaffung einer solchen einheitlichen Lösung wird von uns mit grossem Nachdruck gefordert. Bei der Wahl des Anbieters ist dabei allerdings unbedingt dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heute 22 Kantone über dieselbe EDV-Anwendung verfügen und diese gut funktioniert.

**2. Verzicht auf die öffentliche Beurkundung bei einfach strukturierten Gesellschaften**

Zwar erleichtert der Verzicht auf eine öffentliche Beurkundung bei einfachen Verhältnissen die Gründung bzw. Änderung oder Auflösung einer Gesellschaft. Gleichzeitig birgt dieses Vorgehen aber die Gefahr, dass die Gründer über ihre Pflichten und allfällige Konsequenzen ihres Handelns nicht mehr genügend informiert sind. Das Vertrauen in das Verfahren vor dem Notar bzw. die damit zusammenhängende formelle und inhaltliche Kontrolle des Gründungsaktes sowie der Belege und die damit einhergehende Rechtssicherheit sind dabei nicht zu vernachlässigen. Die Gefahr von Gesetzesumgehungen in Bezug auf die qualifizierten Tatbestände sowie die Lex Koller-Thematik steigt mit dieser Erleichterung unseres Erachtens voraussichtlich stark an. Als negatives Beispiel sei die aktuelle Situation bei Stammanteilsabtretungen erwähnt. Seit dem Wegfall der Beurkundungspflicht und durch den gesetzlich zusätzlich vorgesehenen Inhalt solcher Vereinbarungen ist die Feh-

lerquote und damit der Arbeitsanfall bei den Handelsregisterämtern massiv angestiegen. Zusätzlich würde dieses neue System von den Handelsregisterämtern gewisse, bisher nicht in dieser Form erbrachte Leistungen wie Beratungen, Vorbereitung von Dokumenten, etc. verlangen. In der Kostenverordnung sollte darauf Rücksicht genommen werden. Zu beachten bleibt ausserdem, dass die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen nach wie vor notariell beglaubigt werden müsste. Der Gang zum Notar oder zur Notarin fällt also zumindest vorläufig ohnehin nicht vollständig weg.

Soll auf die öffentliche Beurkundung bei einfach strukturierten Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften trotz aller Bedenken verzichtet werden, sollte unseres Erachtens als Vereinfachung die Verwendung von gesamtschweizerisch standardisierten Formularen bzw. Statuten vorgeschrieben werden. Damit könnte sichergestellt werden, dass sämtliche Minimalanforderungen für den Eintrag auf Anhieb erfüllt werden. Zudem sollte als Beleg bei solchen Gründungen zwingend die Bankbescheinigung vorgesehen sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin

per Mail an: [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)